

GRUNDSÄTZE

des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kirchartd über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes

- Redaktionsstatuten -

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd beschließt am 18.09.2023 folgende Neufassung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kirchartd:

- I. Zur Veröffentlichung öffentlicher/amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kirchartd ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd“ mit dem Zusatz „Amtsblatt der Gemeinde Kirchartd“.
- II. Das Mitteilungsblatt ist politisch neutral und wertfrei.
- III. Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Kirchartd. Die presserechtliche Verantwortung für die amtlichen Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung trägt der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten. Die Verantwortung für den übrigen Inhalt liegt bei den Verfassern der jeweiligen Texte und für den Anzeigenteil bei der Druckerei. Der Mitteilungsblattredaktion der Gemeinde Kirchartd obliegt mit Ausnahme des Anzeigenteils die gesamte Redaktion für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd. Nach vorausgegangener Redigierung leitet die Mitteilungsblattredaktion der Druckerei alle eingehenden öffentlichen Bekanntmachungen, Berichte und sonstige Veröffentlichungen zu.
- IV. In das Amtsblatt werden unter Berücksichtigung der Punkte V, VI und VII aufgenommen:
 1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kirchartd.
 2. Amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, wenn sie nach Auffassung der Gemeindeverwaltung Kirchartd für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind.
 3. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Kirchartd von allgemeinem Interesse.
 4. Veranstaltungshinweise und -berichte sowie sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch **nicht** von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen oder Interessengemeinschaften).

5. Veranstaltungshinweise und -berichte örtlicher Vereine und umliegender Vereine, die Mitglieder in der Gemeinde Kirchartd haben bzw. deren Mitteilungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung Kirchartd für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind.
6. Veranstaltungshinweise und -berichte sowie Hinweise auf Mitarbeiter- und Firmenjubiläen von ortsansässigen Gewerbetreibenden im redaktionellen Teil unter der Rubrik „Heimische Wirtschaft“.
7. Von Parteien und politischen Vereinigungen werden kurze Hinweise auf Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn abgedruckt, wobei in der Bekanntmachung Veranstaltungsort und Zeitpunkt, Thema und Referent veröffentlicht werden können. Weiterhin werden Berichte über gemeinnützige Veranstaltungen und Aktionen veröffentlicht, sowie Hinweise auf Sprechzeiten, Newsletter und Verweise auf die Homepage der Partei.
Auch veröffentlicht werden Ergebnisse von satzungsmäßig vorgenommenen oder gesetzlich vorgesehenen Wahlen, sowie von örtlichen Veranstaltungen und Aktionen der örtlichen Parteiorganisationen und Wählervereinigungen. Darunter zählt auch die Kandidatenaufstellung im Zuge von Kommunalwahlen.

Die Veranstaltungshinweise und Veröffentlichungen haben sich auf das unbedingt notwendige Maß und auf einen sachlichen Inhalt zu beschränken. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge, parteipolitische Meinungsäußerungen zu kommunal-, landes- oder bundespolitischen Themen, sowie Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Kirchartd verstoßen.

8. Werbeanzeigen (auch auswärtiger Gewerbetreibender), Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Anzeigen von Parteien, von Personen oder von sonstigen Vereinigungen mit denen die Bestimmungen nach Nr. 7 umgangen werden sollen, dürfen auch im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes nicht aufgenommen werden. Davon sind allgemein übliche Wahlanzeigen von Parteien, Wählervereinigungen oder Personen vor einer Wahl nicht betroffen. Als allgemein üblich sind Anzeigen anzusehen, die Wahlplakaten ähnlich sind und im Wesentlichen aus Kandidatenfoto oder Grafik und Wahlslogan bestehen.
9. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
10. Bilder der Gemeindeverwaltung Kirchartd. Die Anzahl richtet sich nach der Entscheidung der Mitteilungsblattredaktion.
11. Bilder von anderen Behörden und öffentlichen Stellen, Kirchen, Schulen, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch **nicht** von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen oder Interessengemeinschaften), örtlicher Vereine, und außerörtlicher umliegender Vereine und Gewerbetreibenden. Die Bilderanzahl beträgt maximal zwei Bilder pro Verein oder Einrichtung, bei besonderen Veranstaltungen wie Jubiläen maximal drei Bilder.

Der Mitteilungsblattredaktion der Gemeindeverwaltung obliegt hierbei die Entscheidung, ob und wann drei Bilder veröffentlicht werden können. Die Mitteilungsblattredaktion ist ebenfalls berechtigt zu entscheiden, dass nur ein Bild veröffentlicht wird oder Bilder ganz gestrichen werden.

12. Bilder von örtlich vertretenen Parteien und Wählervereinigungen über örtliche Veranstaltungen und Aktionen nach Entscheidung der Mitteilungsblattredaktion der Gemeinde Kirchartd.
- V. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Kirchartd verstoßen. Ausgeschlossen werden weiterhin Leserbriefe und Aufsätze, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.
- VI. Das jeweils letzte Mitteilungsblatt vor einem Wahltag, Volksabstimmungstermin oder Bürgerentscheid soll frei von Veröffentlichungen der Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbewerbern und/oder Unterstützern bleiben. Es werden in der letzten Ausgabe vor dem Wahltermin daher weder im nichtamtlichen noch im Anzeigenteil Veranstaltungshinweise, Berichte oder Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbewerbern und/oder Unterstützern veröffentlicht.
- VII. Für Bürgermeisterwahlen gilt außerdem,
 - dass in der gesamten Bewerbungs- und Wahlkampfphase vor einer Bürgermeisterwahl keinerlei Wahlwerbung im gesamten Mitteilungsblatt durch Bewerber und Unterstützer geschaltet werden darf.
 - dass lediglich Veranstaltungshinweise (inkl. Wahlslogan) von max. ¼ Seite ohne Wahlaussagen erlaubt sind, über deren Platzierung im Anzeigenteil der Verlag entscheidet.
 - dass besonders hervorgehobene Seiten (wie z.B. die Rückseite) ausgeschlossen sind
 - dass im Mitteilungsblatt eingelegte Flyer von Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbewerbern und/oder Unterstützern ausgeschlossen sind.
- VIII. Es besteht für die Gemeindeverwaltung prinzipiell die Möglichkeit, alle eingehenden Texte zu kürzen oder abzulehnen. Texte, die nicht den Veröffentlichungsregeln entsprechen, können von der Mitteilungsblattredaktion dem Verfasser mit der Bitte um Änderung zurückgegeben werden.
- IX. Redaktionsschluss ist - außer bei Feiertagen - der Dienstag vor dem Erscheinungstag um 10:00 Uhr. Im Falle von Wochenfeiertagen ist er in der Regel auf Montag, 10:00 Uhr vorgezogen. Alle Berichte und Veröffentlichungen des redaktionellen Teils sind bis zum Redaktionsschluss bei der Mitteilungsblattredaktion (Hauptamt) der Gemeindeverwaltung Kirchartd einzureichen.
- X. Die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gestaltungsgrundsätze vom 15. Oktober 2018 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der neuen Gestaltungsgrundsätze erfolgte im Mitteilungsblatt vom 21.09.2023.